

# RS OGH 1998/12/15 10b286/98k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1998

## Norm

ABGB §1114

MRG §29 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Führte vor Inkrafttreten der Wohnrechtsnovelle 1997 jede iSd§ 1114 ABGB stillschweigende Fortsetzung eines Zeitmietvertrags (§ 29 Abs 1 Z 3 MRG) letztlich zu einer Verlängerung des Bestandverhältnisses auf unbestimmte Zeit, so hat diese Novelle für die unter § 29 Abs 1 Z 3 lit b und c MRG fallenden Verträge trotz deren ausdrücklichen Befristung insofern eine Verlängerung der Bestanddauer eingeführt, als sich das Mietverhältnis um ein Jahr, allerdings bei nicht im Wohnungseigentum stehenden Wohnungen nicht über die 10jährige Höchstdauer hinaus verlängert. Eine solche konkludente Verlängerung kommt bloß einmal und nicht etwa auch als "Verlängerungskette" in Betracht. Im übrigen bleibt es bei der Verlängerung auf unbestimmte Zeit.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 286/98k

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 1 Ob 286/98k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111547

## Dokumentnummer

JJR\_19981215\_OGH0002\_0010OB00286\_98K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)